

MK Kerngebiete gem. § 7 BauNVO
 Die Kerngebiete werden nach folgenden Maßnahmen gegliedert:
 MK 1 Gem. § 1 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
 aufgeführten sonstigen Nutzungen ab dem 1. Obergeschoss zulässig sind.
 Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass von den in
 § 7 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen
 a) nach Nr. 2 Vergnügungstätten, davon die Sparten Spielhallen, Sex-Shops
 mit Videovorführungen in Kabinen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Stripclubs und
 Dimensionenunterkünfte
 b) nach Nr. 5 Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
 sowie die in § 7 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen
 Nutzungen -hier: Tankstellen und Wohnungen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 6 und 7
 fallen- hier nicht zulässig sind.
 MK 2 Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass von den in § 7 Abs. 2 BauNVO
 aufgeführten Nutzungen
 nach Nr. 2 Vergnügungstätten, davon die Sparten Spielhallen, Sex-Shops mit
 Videovorführungen in Kabinen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Stripclubs und
 Dimensionenunterkünfte
 sowie die in § 7 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen
 Nutzungen -hier: Wohnungen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 6 und 7 fallen- hier
 nicht zulässig sind.
 Tankstellen sind nur in der Geschossebene bezogen auf den Theodor-Heuss-Ring
 bzw. Konrad-Adenauer-Ring zulässig.
 MK 3 Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass von den in § 7 Abs. 2 BauNVO
 aufgeführten Nutzungen
 nach Nr. 2 Vergnügungstätten, davon die Sparten Spielhallen, Sex-Shops mit
 Videovorführungen in Kabinen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Stripclubs und
 Dimensionenunterkünfte hier nicht zulässig sind.
 In Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauNVO wird festgesetzt, dass von den genannten
 Vergnügungstätten in der Geschossebene bezogen auf den Theodor-Heuss-Ring
 Spielhallen zulässig sind.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

3.0 Geschöfßflächenzahl
 1.0 Grundflächenzahl
 IV Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
 III-IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgeschosse (zwingend)
 ⊕ Nutzungsschablone

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Baugrenze gem. § 23 BauNVO
 Im Plan für unterschiedliche Ebenen festgesetzt
 und als BG eingezeichnet.
 Baulinie gem. § 23 BauNVO
 Im Plan für unterschiedliche Ebenen festgesetzt
 und als BL eingezeichnet.
 g Geschlossene Bauweise gem. § 22 BauNVO
 Überbaubare Grundstücksflächen der Kerngebiete

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

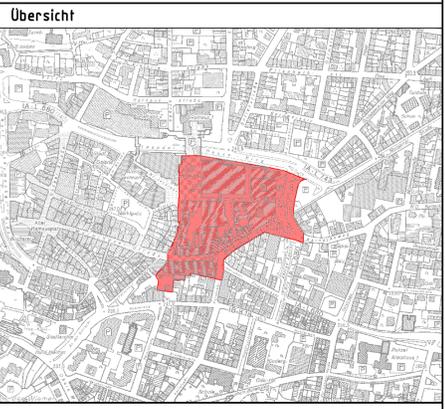
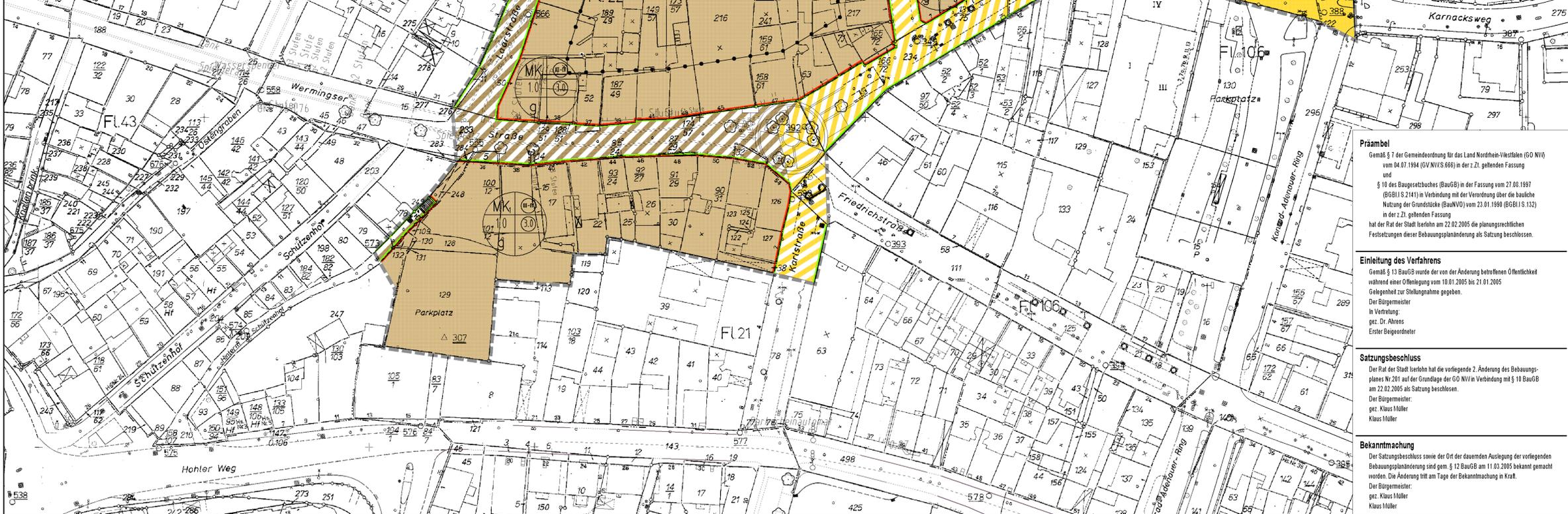
— Straßenbegrenzungslinie
 — Straßenverkehrsflächen gem. öffentlichem Ausbau
 — Gemischt genutzte Verkehrsfläche mit verkehrsberuhigtem Charakter
 — Fußgängerzone mit eingeschränktem Fahrrecht zu Gunsten der Anwohner

Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.1 Nr.26 BauGB

● Erhaltung von Bäumen
 □ Flächen mit der Bindung für die Erhaltung und
 Anpflanzung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 □ Mit Geh-, Fahr- und Leibesübungen zu Gunsten der
 Allgemeinheit zu belastende Flächen.
 Für welche Ebenen ist im Plan angegeben (GFL)
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser
 Bebauungsplanänderung gem. § 9 Abs. 7 BauGB
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Präambel
 Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NV) vom 04.07.1994 (GV NV/5.666) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. S.2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S.132) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 22.02.2005 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Einleitung des Verfahrens
 Gemäß § 13 BauGB wurde der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit während einer Offenlegung vom 10.01.2005 bis 21.01.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 Der Bürgermeister
 In Vertretung:
 gez. Dr. Ahrens
 Erster Beigeordneter

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 auf der Grundlage der GO NV in Verbindung mit § 10 BauGB am 22.02.2005 als Satzung beschlossen.
 Der Bürgermeister
 gez. Klaus Müller
 Klaus Müller

Bekanntmachung
 Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 12 BauGB am 11.03.2005 bekannt gemacht worden. Die Änderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
 Der Bürgermeister
 gez. Klaus Müller
 Klaus Müller

Stadt Iserlohn 

Bebauungsplan Nr. 201
 Iserlohn - Vinckestraße-
 Deckblatt der 2. Änderung

Maßstab : 1:500